



TurnverbandDüren

Fachverband für Turnen – Vielseitig. Bunt. Regional.

**Ordnung
für den Rechts- und Ehrenausschuss
vom 03.05.2022**

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Der Rechts- und Ehrenausschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:

- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des TVD, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des TVD, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Vereine zwischen dem TVD und den Vereinen, den Vereinen untereinander, zwischen den Organen des TVD untereinander sowie zwischen dem TVD und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des TVD entstehen,
- als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Ordnungen des TVD oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Vereine dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- Verfehlungen der Mitglieder des TVD, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des TVD zu schaden.

2. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Der Rechts- und Ehrenausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Verbandsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand des TVD angehören.

Die gewählten Mitglieder wählen in einer vom lebensältesten Mitglied einberufenen konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit. Die Sitzung soll zu Beginn der Wahlperiode durchgeführt werden.

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit seinem*er Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt dessen/deren Stellvertreter*in den Vorsitz. Zu jeder Sitzung ist als Reserve zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied nach der alphabetischen Reihenfolge einzuladen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird ein/e Stellvertreter*in in alphabetisch wechselnder Reihenfolge hinzugezogen.

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3. Antragsrecht

Der Rechts- und Ehrenausschuss wird nur auf Antrag tätig.

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Organe und Gremien des TVD gemäß § 7.1 der Satzung
- b) die Mitglieder des TVD gemäß § 3 der Satzung.
- c) Mitglieder eines Mitgliedsvereins, wenn die Satzung oder Rechtsordnung des Vereins ein Rechtsmittel an den Rechts- und Ehrenausschuss des TVD zulassen. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Fälle der in Absatz 1. dieser Ordnung genannten Art.
- d) Mitglieder von Mitgliedsvereinen in Fällen, in denen eine Zuständigkeit ihres Vereines nicht gegeben ist.

Anträge können nur gestellt werden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Streitigkeiten, spätestens drei Monate, nachdem der/die Antragsteller*in von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat.

4. Verfahren

Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Erforderliche Beweismittel sind anzugeben. Der/die Vorsitzende stellt den Antrag den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zu dem Antrag zu äußern.

Der/die Vorsitzende und der von ihm/ihr nach Nr. 13 Beauftragte können sich zur Geschäfts-Abwicklung der Geschäftsführung des TVD bedienen.

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Ist ein/e Bevollmächtigte*r bestellt, so sind sämtliche Mitteilungen des Rechts- und Ehrenausschusses an diese/n zu richten.

In der Regel wird mündlich und in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt. Mit Einverständnis der Beteiligten kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

Formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Rechts- und Ehrenausschusses ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Der Beschluss ist zu begründen.

Mit der Vorbereitung der Verhandlungen und mit der Erhebung von Beweisen außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der/die Vorsitzende jedes Mitglied des Rechts- und Ehrenausschusses beauftragen.

Von der Mitwirkung bei einem Verfahren sind Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses ausgeschlossen, wenn sie selbst, Angehörige oder engere Bekannte der Beteiligten oder Mitglieder desselben Vereins, an der Sache persönlich beteiligt oder sonst in der Sache befangen sind. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet der Rechts- und Ehrenausschuss ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit ihre Mitwirkung bei einem Verfahren selbst ablehnen. Die Beteiligten haben aus dem gleichen Grunde das gleiche Recht der Ablehnung von Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die nicht befangenen bzw. als solche bezeichneten Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses.

Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Die Beweise werden auf Grund eines Beweisbeschlusses erhoben durch

- a) Inaugenscheinnahme
- b) Urkunden
- c) Zeugenbekundungen
- d) Sachverständigen-Gutachten

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen. Der Rechts- und Ehrenausschuss kann die Anwesenheit eines Gutachters während der ganzen Verhandlung zulassen.

5. Entscheidung

Der Rechts- und Ehrenausschuss entscheidet durch Beschluss. Dieser ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt. Der Beschluss ist im Wortlaut festzulegen und durch die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses zu unterschreiben. Er ist durch den/die Vorsitzende*n oder durch ein von diesem/dieser bestelltes Mitglied schriftlich zu begründen und den Beteiligten innerhalb von vier Wochen durch Einschreibebrief mit Rückschein bekannt zu geben.

War bei Streitigkeiten oder Verfehlungen eine gütliche Erledigung nicht möglich, so kann der Rechts- und Ehrenausschuss erkennen auf

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenzten (bis zu 2 Jahren) oder dauernden Ausschluss von der Bekleidung eines Amtes im TVD,
- c) zeitlich begrenzten (bis zu 2 Jahren) oder dauernden Ausschluss aus dem TVD.

Die Entscheidungen des Rechts- und Ehrenausschusses sind für alle Mitglieder, Organe, Gremien und Gliederungen des RTB verbindlich.

6. Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung vor dem Rechts- und Ehrenausschuss ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der bei der Verhandlung tätigen Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses,
- c) Art der Verhandlung,
- d) die Namen der erschienenen Beteiligten, Beauftragten oder Bevollmächtigten,
- e) Verlauf der Verhandlung,
- f) die genaue Bezeichnung der gestellten Anträge,
- g) die Entscheidung des Rechts- und Ehrenausschusses.

Der/die Vorsitzende bestimmt den/die Schriftführer/in.

Die Niederschrift ist von dem/der Verhandlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

7. Kostenerstattungspflicht

Antragsteller, ausgenommen Organe und die in § 7 der Satzung des TVD genannten Gremien, haben zur Durchführung eines Verfahrens einen Kostenvorschuss von € 300,- zu zahlen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, so kann der Rechts- und Ehrenausschuss dessen Fortführung von weiteren Kostenvorschüssen abhängig machen. Der Rechts- und Ehrenausschuss hat in seiner Entscheidung über die Kosten endgültig zu befinden. War der Antrag unbegründet, so verfällt die Vorschusssumme an den TVD. War er ganz oder teilweise begründet, so wird sie in entsprechendem Verhältnis zurückerstattet, gegebenenfalls zu Lasten des/der Unterliegenden.

8. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.

9. Schlussvorschriften

Akten und Urkunden werden nach Abschluss des Verfahrens bei der TVD-Verwaltung aufbewahrt. Nach fünf Jahren können auf Anordnung des/der Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenausschusses die Akten, mit Ausnahme der Verhandlungsniederschriften und Entscheidungen mit Gründen, vernichtet werden. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Bei Änderungen oder Neufassungen der Rechts- und Ehrenordnung des TVD ist den Mitgliedern des Ausschusses umgehend eine aktuelle Fassung zuzustellen.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2022 beschlossen.